

**Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher
Tätigkeiten in der Wasserwehr der Stadt Ilmenau
(Wasserwehrdienstaufwandsentschädigungssatzung - WWDAufentS)**

vom 30. September 2022

Aufgrund von § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau am 14.07.2022 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen in der Wasserwehr der Stadt Ilmenau beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Ilmenau einen Betrag gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen in eine Funktion gewählten Person der Wasserwehr der Stadt Ilmenau erhalten zusätzlich eine funktionsgebundene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

**§ 2
Anerkennung des Ehrenamtes**

- (1) Die Mitglieder der Wasserwehr der Stadt erhalten in Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 60,00 Euro pro Jahr.
- (2) Dieser Betrag wird bis zum Ende des 1. Halbjahres des Folgejahres durch die Stadt Ilmenau ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Mitglieder der Wasserwehr, welche an mindestens 75 % der Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben.
- (4) Beim Ausscheiden aus der Wasserwehr erfolgt bei Voraussetzung des Absatzes (3) eine anteilige Auszahlung.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für in eine Funktion gewählte Person
und für Wach- und Hilfsdienste der Wasserwehr der Stadt Ilmenau**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a.	Stadtwasserwehrleiter oder Stadtwasserwehrleiterin	80,00 Euro
b.	dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin	40,00 Euro
c.	Abschnittsleiter oder Abschnittsleiterin	40,00 Euro
d.	dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin	20,00 Euro

- (2) Nimmt die vertretende Person die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr, so erhält diese für die darüberhinausgehende Zeit die für die vertretene Person festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Ilmenau erhalten ab Einberufung durch den Oberbürgermeister, einer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Person oder dem örtlichen Einsatzstab für Wach- und Hilfsdienste eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatztag. Jeder angebrochene Einsatztag gilt als vollständiger Einsatztag. Der Einsatz beginnt mit Alarmerung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit der Beendigung des Einsatzes durch den örtlichen Einsatzstab.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 erhöht sich bei gesetzlichen Feiertagen sowie bei besonderen Ereignissen um je einen 1,00 Euro pro Tag.
- (5) Unter besonderen Ereignissen sind insbesondere besondere Wetter- und Unwetterlagen zu verstehen.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Anwesenheitsnachweis gezahlt.
- (7) Anwesenheitsnachweise werden schriftlich durch den Abschnittsleiter oder die Abschnittsleiterin geführt und deren Richtig- und Vollständigkeit durch die Unterschrift dieser bestätigt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied der Wasserwehr ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Wasserwehr können auf Antrag einen Ersatz ihres Verdienstaufschalles geltend machen.
- (2) Nichtselbständige Mitglieder erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch Arbeitgebende gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige Mitglieder erhalten Ersatz für erlittenen Verdienstaufschlag. Der Status der Selbstständigkeit oder Freiberuflichkeit ist dabei einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft oder bei Änderungen nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch eine im Antragsformular vorgesehene Bestätigung des Steuerberaters erfolgen bzw. ist ansonsten anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Gewerbeanmeldung) vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt auf Grund von Festbeträgen. Sie beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag. Die Angabe eines individuell ermittelten Stundensatzes ist nicht erforderlich.
- (4) Erstattungen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag gezahlt. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 6 Reisekosten

- (1) Reisekosten für genehmigte Dienstreisen werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr der Stadt Ilmenau nach der Reisekostenvergütung für hauptamtliche Beamte und Beamtinnen des Landes Thüringen geltenden Grundsätzen gewährt. Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Oberbürgermeister oder eine mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Person.
- (2) Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Oberbürgermeister oder einer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Person bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 30.09.2022

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister